

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 3

Artikel: Eine problematische Aufgabe steht uns bevor

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine problematische Aufgabe steht uns bevor

Am 1. Januar 1987 geht die Fürsorge für Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung vom Bund bzw. den Flüchtlingswerken auf die Kantone über.

Im Mittelpunkt der Vorstandsitzung der SKöF vom 5. Dezember 1985 in Luzern stand deshalb eine grundsätzliche Aussprache zwischen den Vertretern der privaten Hilfswerke und den Mitgliedern des Vorstandes und ihres Fachbeamten über diese problematische neue Aufgabe, die auf uns zukommt. Es gilt rechtzeitig, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. In diesem Sinne wurde eine Expertenkommission eingesetzt, in der die Vertreter der SKöF und der Hilfswerke, bzw. des Bundes Einsitz nehmen. Das Präsidium wurde unserem Zentralpräsidenten Rudolf Mittner anvertraut.

Dem Protokoll der erwähnten Vorstandssitzung sei der wesentliche Inhalt der Aussprache in Luzern entnommen. *p. sch.*

Im Rahmen der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen wurde der BB über Art. 31 und 34 Asylgesetz am 5.10.1984 durch das Parlament gutgeheissen. Es geht darum, dass künftig die Kantone anstelle des Bundes für die Unterstützung der niedergelassenen Flüchtlinge zuständig werden sollen. Die Übernahme der Fälle hat innerhalb von 5 Jahren zu erfolgen.

Der Bundesrat kann von dieser Regelung bestimmte Kategorien von Flüchtlingen ausnehmen und für diese auch weiterhin zuständig bleiben. In zwei Bereichen muss der Vollzug geregelt werden:

1. Ergänzung der Asylverordnung zur Bestimmung der Ausnahmekategorien

2. Frage der Übergabe der Dossiers von den Hilfswerken an die Kantone

Die Inkraftsetzung ist auf den 1.1.1987 vorgesehen, dann gilt noch eine Übergangsfrist von 6 Monaten, während der der Bund die Kosten noch trägt.

ad. 1. Dazu liegt bereits ein Entwurf vor, der das Verbleiben der folgenden Flüchtlingskategorien beim Bund vorsieht:

- Flüchtlinge, die via UNO-Hochkommissariat im Rahmen der Aufnahme von Behinderten in der Schweiz untergebracht wurden (ca. 2500 Personen)
- Flüchtlinge, die aufgrund von Sonderaktionen des Bundesrates als Kranke oder Behinderte in der Schweiz Aufnahme gefunden haben
- Flüchtlinge, die als alleinstehende Kinder oder Jugendliche in Heimen untergebracht sind; dies bis zu ihrer Volljährigkeit bzw. dem Abschluss ihrer Ausbildung
- Wer vor 1954 bereits als Flüchtling in der Schweiz lebte; es handelt sich bei dieser Kategorie vorwiegend um heute alte Menschen.

Einigen müssen wird man sich darüber, was unter körperlicher oder sozialer Behinderung zu verstehen ist. Der Bund wird bei der Auslegung dieser Begriffe grosszügig sein. Es soll auch verhindert werden, dass Flüchtlinge, die bisher einer dauernden und intensiven persönlichen Betreuung bedurften, plötzlich einen neuen Betreuer erhalten sollen; es werden flexible Lösungen angestrebt. Der Verordnungsentwurf wird dieses Jahr – nach durchgeführter

Vernehmlassung – spätestens im September durch den Bundesrat verabschiedet werden.

Eine Daueraufgabe

ad. 2. Nachdem nun bekannt ist, auf welchen Zeitpunkt der Übergang stattfinden soll, hat das BAP die Initiative ergriffen, um die Kontakte zwischen den Beteiligten herzustellen (FDK, Hilfswerke, Zentralstelle, BAP usw.).

Es geht in erster Linie um die Zusammenarbeit zwischen den Hilfswerken einerseits und den Kantonen und Gemeinden anderseits. Die Übergabe von Dossiers wird nicht eine einmalige Aktion sein, sondern dauernd geschehen; die Zusammenarbeit wird zur Daueraufgabe werden. Absprachen werden in zunehmendem Masse auf kantonaler Ebene stattfinden. Diese Gespräche haben bereits begonnen.

Mit der Verschiebung des Übergabetermins werden neue statistische Angaben erforderlich; voraussichtlich werden diese im Februar/März 1986 vorliegen. Ebenfalls etwa im März 1986 werden Angaben über die eigentlichen Unterstützungsleistungen, also über die Kosten gemacht werden können. Über diejenigen der Infrastruktur liegen bereits Grobrechnungen vor: pro niedergelassenen Flüchtling belaufen sie sich auf rund Fr. 250.– bis Fr. 300.–, und zwar unabhängig davon, ob er unterstützt wird oder nicht. Für Flüchtlinge mit B-Status liegen die Kosten bei etwa Fr. 600.– jährlich.

In diesem Zusammenhang wird auf die Unterlagen der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe verwiesen: «Zur bevorstehenden Teilübertragung der Flüchtlinge vom Bund auf die Kantone» und «Zur Integrationsarbeit mit Flüchtlingen», beide vom 27. November 1985. Eine Übersetzung ins Französische wird in Aussicht gestellt.

Auch die Möglichkeit einer vertraglichen Zusammenarbeit zwischen Hilfswerken und Gemeinden wird, im Sinne einer Dienstleistung, angeboten. Es wird angeregt, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Hilfswerke und der SKöF zu bilden, die den Auftrag erhalten soll, die Fragen der Zusammenarbeit weiterzubearbeiten.

Es werden Angaben über den Fluss der Flüchtlinge innerhalb der Schweiz gewünscht. Bedürfnisse nach statistischen Angaben müssen kantonal abgeklärt werden, weil solche statistischen Erhebungen aufwendig und kostenintensiv sind. Im Kanton Zürich liegen bereits solche Zahlen vor: aus 56 Gemeinden werden zur Zeit 720 Flüchtlinge betreut, den grössten Anteil daran hat die Stadt Zürich (50 Gemeinden haben 5 oder weniger Fälle).

Die regionalen und kantonalen Gespräche sollten jetzt stattfinden. Es geht nicht nur um Zahlen, sondern um die Prüfung der Fälle im Einzelnen vor dem Übergang der Dossiers. Die Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Flüchtlinge muss von den Kantonen eingebettet werden in die allgemeinen Aufgaben, und das Problem sollte übergeordnet betrachtet werden. Der Themenkreis der Fürsorge für niedergelassene Flüchtlinge ist zwar sehr wichtig, die Sicht für das Ganze ist jedoch unerlässlich.

Konkret stellt sich noch die Frage, wie lange die Hilfswerke in der Lage

sein werden, den Kantonen und Gemeinden zu helfen, beispielsweise in der Führung von Durchgangsheimen usw. Die Belastung der Hilfswerke ist gross, und sie sind nicht speziell für die Führung von Heimen. Die Caritas plant jedoch, dafür eine spezielle Abteilung aufzubauen.

Offen ist auch noch die Frage nach der Rückzahlung von laufenden Überbrückungskrediten, und bisher nicht diskutiert ist das Problem der Familienzusammenführungen. Es sollen keine neuen Kompetenzstreitigkeiten entstehen. Auch das SRK ist bereit, den Kantonen beizustehen, nicht aber, sie von unangenehmen Aufgaben zu entlasten.

Der Arbeitsgruppe werden von seiten der SKöF angehören: Dr. P. Urner, B. Bühler und E. Zürcher. Die Zentralstelle wird die Beteiligung von seiten der Hilfswerke noch bekanntgeben. Das Präsidium der Arbeitsgruppe wird der Präsident der SKöF, R. Mittner, übernehmen.

Der Vertrauensschutz in der AHV/IV/EO als ungeschriebenes Recht

Allgemeines

In der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) zu den Beziehungen zwischen Bürger und Verwaltung taucht vermehrt der Grundsatz von Treu und Glauben auf, der den Rechtsuchenden in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt. Ausgelöst werden solche Fälle in der Regel durch falsche Auskünfte oder durch ein unrichtiges Verhalten einer Verwaltungsbehörde. Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen kann ein Bürger die Behörde dabei behaften?

Die Frage stellt sich auch für den Bereich der AHV/IV/EO, sind doch auch ihre Organe nicht gegen jedes Fehlverhalten gefeit. Handelnde «Behörde» ist hier in der Regel eine Ausgleichskasse; von den Folgen betroffen wird dagegen entweder der Bürger oder die Versicherung.

Beispiele

Aus der Rechtsprechung des EVG greifen wir folgende Fälle heraus:

1. Eine Ausgleichskasse nahm jahrelang die Beiträge eines französischen Staatsangehörigen entgegen, der bei einer internationalen Organisation arbeitete und daher im Genusse besonderer steuerlicher Vergünstigungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a AHVG stand. Als sie ihren Irrtum entdeckte, zahlte sie dem zu Unrecht Versicherten die Beiträge für die letzten zehn Jahre zurück. Dieser wollte indessen in der Versicherung verbleiben (ZAK 1976 S. 178).

2. Aufgrund einer Arbeitgeberkontrolle forderte eine Ausgleichskasse auf bestimmten Lohnbestandteilen Beiträge nach. In den Folgejahren führte der